

STATUTEN

des Vereins ·Schmotzers Unterstützungsverein für Tierschutz·

Sitz: Achau

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen ·Schmotzers Unterstützungsverein für Tierschutz·.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Achau.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs. Der Verein kann seine Tätigkeit, soweit dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks zweckmäßig ist, auch international ausüben.
4. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung und den Schutz des Tierwohls sowie die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Schutz von Tieren.
2. Der Verein setzt sich insbesondere ein für:
 - a) einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit Tieren;
 - b) die Verbesserung des Tierwohls und des Tierschutzes;
 - c) die Information und Aufklärung der Bevölkerung über Tierschutz, Tierwohl und Tierrechte;
 - d) die Aufklärung über tierschutzrelevante Missstände;
 - e) die Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für Tierschutz;
 - f) die Unterstützung und Förderung von Tierschutzprojekten und tierschutzbezogenen Initiativen;
 - g) die Förderung der demokratischen Beteiligung der Bevölkerung an tierschutzrelevanten gesellschaftlichen und politischen Diskussionen;
 - h) die Verbesserung der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen im Bereich des Tierschutzes.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich im Rahmen der geltenden österreichischen und europäischen Rechtsordnung.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:

1. Durchführung von Informations-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen;
2. Durchführung von Vorträgen, Diskussionen, Veranstaltungen und Workshops;
3. Durchführung und Unterstützung öffentlicher Kampagnen und Aktionen;
4. Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationsmaterialien;
5. Betrieb und Nutzung von Websites, sozialen Medien, Video- und Streamingplattformen sowie sonstigen digitalen Kommunikationskanälen;
6. Aufbau einer möglichst großen öffentlichen Reichweite zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung;
7. Erstellung und Veröffentlichung von Videos, Bildern, Texten, Podcasts, Grafiken und sonstigen Medieninhalten;
8. Durchführung von Social-Media- und digitalen Informationskampagnen;
9. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Vereinen, Initiativen, Fachleuten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Behörden und sonstigen geeigneten Einrichtungen;
10. Unterstützung konkreter Tierschutzprojekte und tierschutzbezogener Initiativen;
11. Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Informationen zu tierschutzrelevanten Themen;
12. Beobachtung und öffentliche Information über politische, gesellschaftliche und gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des Tierschutzes;
13. Erarbeitung und öffentliche Präsentation von Vorschlägen zur Verbesserung des Tierschutzes;
14. Unterstützung demokratischer Beteiligungsformen;
15. Unterstützung, Mitwirkung an der Vorbereitung und – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – Initiierung, Durchführung oder Bewerbung von Volksbegehren und anderen gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie;
16. Unterstützung von Bürgerinitiativen und sonstigen gesetzlich zulässigen Formen demokratischer Beteiligung, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind;
17. Durchführung von Mitglieder-, Unterstützer- und Informationskampagnen;
18. Zusammenarbeit mit Medien und sonstigen Kommunikationspartnern;
19. Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu verwirklichen.

§ 4 Politische und gesellschaftliche Tätigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Zwecke und unterstützt keine politischen Parteien.
3. Der Verein kann zu politischen, gesellschaftlichen und gesetzgeberischen Fragen Stellung nehmen, soweit diese einen Zusammenhang mit dem Vereinszweck aufweisen.
4. Die politische und gesellschaftliche Tätigkeit erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Förderung und zum Schutz des Tierwohls und des Tierschutzes.
5. Der Verein kann insbesondere auf tierschutzrelevante Gesetzgebung, politische Entscheidungen und gesellschaftliche Entwicklungen aufmerksam machen und entsprechende Reformen fordern.
6. Der Verein handelt unabhängig von politischen Parteien, staatlichen Stellen und wirtschaftlichen Interessen.

§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Spenden;
3. freiwillige Zuwendungen;
4. Förderungen und Subventionen;
5. Sponsoring und Kooperationen;
6. Einnahmen aus Veranstaltungen;
7. Einnahmen aus Kursen, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
8. Einnahmen aus dem Verkauf von Informations- und Vereinsmaterialien;
9. sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen und Tätigkeiten.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der in diesen Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) außerordentliche Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und über die in diesen Statuten vorgesehenen Stimm- und Wahlrechte verfügen. Die ordentlichen Mitglieder umfassen die Mitglieder der Admin-Gruppe der Seite „Schmotzers Unterstützungsverein für Tierschutz“.

3. Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere ideell, finanziell oder durch sonstige Leistungen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Tierschutz ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht, sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.

5. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Zustimmung des Leitungsorgans voraus.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Antrags.

3. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsorgan.

4. Im Antrag ist anzugeben, ob die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied beantragt wird.

5. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

6. Das Leitungsorgan kann einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt;
2. durch Tod bei natürlichen Personen;
3. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
4. durch Ausschluss;
5. durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Der freiwillige Austritt ist dem Leitungsorgan schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

1. Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses:
 - a) den Vereinszweck erheblich schädigt;
 - b) gegen die Statuten oder rechtmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;
 - c) trotz Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen erheblich im Rückstand ist;
 - d) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Tätigkeit des Vereins erheblich beeinträchtigt.
2. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung angerufen werden.

§ 10 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben insbesondere das Recht:
 - a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - b) Anträge zu stellen;
 - c) an Abstimmungen teilzunehmen;
 - d) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 - e) über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden;
 - f) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten zu nutzen.
2. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann persönlich oder im Rahmen einer virtuellen oder kombinierten Mitgliederversammlung ausgeübt werden, sofern die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Willensbildung gegeben sind.

§ 11 Rechte der außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und Informationen über die Tätigkeit des Vereins erhalten.
2. Außerordentliche Mitglieder können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, sofern das Leitungsorgan nichts anderes beschließt.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder können an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht, sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Interessen und den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen;
2. die Statuten und rechtmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
3. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten;
4. alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Vereinszweck erheblich schaden könnte.

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. das Leitungsorgan (Vorstand);
3. die Rechnungsprüfer;
4. die Schlichtungseinrichtung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste willensbildende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle drei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Leitungsorgan jederzeit einberufen werden.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann gemäß § 5 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als kombinierte Versammlung durchgeführt werden.
6. Bei einer virtuellen oder kombinierten Mitgliederversammlung ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die Verhandlungen und Wortmeldungen in Echtzeit verfolgen und sich daran beteiligen können.
7. Die zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gelten als anwesend, sofern eine ordnungsgemäße Teilnahme und Willensbildung technisch gewährleistet ist.
8. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit und Tagesordnung. Bei virtuellen oder kombinierten Versammlungen sind zusätzlich die erforderlichen technischen Zugangsdaten bzw. Informationen bekanntzugeben.
9. Bei Abstimmungen ist sicherzustellen, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme wirksam abgeben können.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl und Abberufung des Leitungsorgans;
 - b) Wahl bzw. Bestellung der Rechnungsprüfer;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Leitungsorgans;
 - d) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;
 - e) Genehmigung der finanziellen Gebarung;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i) sonstige Angelegenheiten, die ihr gesetzlich oder statutengemäß vorbehalten sind.

§ 15 Leitungsorgan (Vorstand)

1. Das Leitungsorgan besteht aus drei Personen.
2. Es besteht aus:
 - a) Obmann;
 - b) Schriftführer;
 - c) Kassier.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
4. Das Leitungsorgan führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
5. Die Funktionsperiode des Leitungsorgans beträgt drei Jahre.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans wird ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Nachgewiesene, für den Verein getätigte notwendige Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 16 Sitzungen des Leitungsorgans

1. Sitzungen des Leitungsorgans können als Präsenzsitzungen, virtuelle Sitzungen oder kombinierte Sitzungen durchgeführt werden.
2. Bei virtuellen Sitzungen ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder die Beratungen in Echtzeit verfolgen und sich daran beteiligen können.
3. Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Umlaufweg oder mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Bei Verhinderung des Obmanns entscheidet die Stimme der vertretenden Person.

§ 17 Vertretung des Vereins

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
2. Im Verhinderungsfall wird der Obmann durch den Schriftführer vertreten.
3. Rechtsgeschäfte und finanzielle Verpflichtungen bis zu einem Einzelwert von 1.000 Euro können von einem vertretungsbefugten Mitglied des Leitungsorgans alleine abgeschlossen bzw. eingegangen werden.
4. Rechtsgeschäfte und finanzielle Verpflichtungen mit einem Einzelwert von mehr als 1.000 Euro bedürfen der gemeinsamen Zeichnung durch zwei Mitglieder des Leitungsorgans.
5. Rechtsgeschäfte und finanzielle Verpflichtungen mit einem Einzelwert von mehr als 5.000 Euro bedürfen zusätzlich eines vorherigen Beschlusses des Leitungsorgans.
6. Die Aufteilung eines wirtschaftlich zusammengehörenden Rechtsgeschäfts in mehrere Einzelgeschäfte zur Umgehung der in diesem Paragraphen festgelegten Wertgrenzen ist unzulässig.
7. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Beschränkungen gelten im Innenverhältnis. Die organschaftliche Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten kann nach dem Vereinsgesetz nicht durch interne Beschränkungen eingeschränkt werden.

§ 18 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegen insbesondere:

1. Führung der Vereinsgeschäfte;
2. Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. Verwaltung und Führung der Vereinskonten;
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
5. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Erstellung des Jahresberichts;
8. Erstellung der finanziellen Unterlagen;
9. Planung und Durchführung von Projekten und Kampagnen;
10. Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Aktivitäten;
11. Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Der Verein bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
3. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist. Insbesondere dürfen sie nicht Mitglied des Leitungsorgans sein.
5. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
6. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
7. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Gebarung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
8. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
9. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
10. Fällt ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, kann das Leitungsorgan bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete unabhängige und unbefangene Person mit der vorläufigen Wahrnehmung dieser Funktion betrauen.

§ 20 Beschlussfassung

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei der Mitgliederversammlung gilt grundsätzlich eine Stimme pro stimmberechtigtem ordentlichen Mitglied.
3. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei Beschlüssen des Leitungsorgans gilt die in § 16 Abs. 5 geregelte Stichentscheidungsregelung.
5. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen gelten die technisch zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder als anwesend und stimmberechtigt, sofern die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Willensbildung gegeben sind.

§ 21 Finanzielle Verpflichtungen

1. Der Verein hat seine finanziellen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckgebunden zu verwenden.
2. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten darf nur erfolgen, wenn deren Erfüllung unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Vereins gesichert ist.
3. Laufende Verbindlichkeiten aus dem gewöhnlichen Vereinsbetrieb, insbesondere Rechnungen für Waren, Dienstleistungen, Mieten, Gebühren oder sonstige laufende Ausgaben mit vereinbartem Zahlungsziel, sind zulässig.
4. Die Bestimmungen über die Vertretung und die Wertgrenzen gemäß § 17 bleiben davon unberührt.

§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung vorgesehen.
2. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei Personen.
3. Jede Streitpartei benennt eine Person. Diese beiden Personen bestimmen gemeinsam eine dritte Person als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung müssen unabhängig und unbefangen sein.
5. Die Schlichtungseinrichtung hat zunächst eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
6. Den Streitparteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs zu geben.
7. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens können durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Schlichtungsordnung geregelt werden.
8. Soweit das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht nach Maßgabe des Vereinsgesetzes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 23 Freiwillige Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die Abwicklung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen.
4. Nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten darf das verbleibende Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder oder sonstige Privatpersonen verteilt werden.
5. Das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks zur Gänze an eine gemeinnützige Organisation zu übertragen.
6. Die gemeinnützige Organisation soll nach Möglichkeit Zwecke verfolgen, die dem Vereinszweck des Vereins, insbesondere dem Tierwohl, dem Tierschutz oder dem Gemeinwohl, entsprechen.
7. Die Vermögensübertragung hat unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Änderungen der Statuten treten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.